



Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39830
Telefax: 089 233-989 39830
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom
29.08.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.09.2017

Einbahnregelung in der Rupprechtstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03991 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 25.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hanusch,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 25.04.2017 (Posteingang 29.08.2017), mit dem Sie um die Prüfung einer Einbahnregelung für die Rupprechtstraße aus Gründen der Verkehrsberuhigung bitten. Im Benehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion 42 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Es ist zutreffend, dass die Marsstraße und die Arnulfstraße als innerstädtische Hauptverkehrsstraßen, insbesondere zu den Berufsverkehrszeiten einer erhöhten Verkehrsbelastung ausgesetzt sind. Nach polizeilichen Beobachtungen kommt es zumeist ab den späten Nachmittagsstunden zu Rückstauungen im Bereich der Arnulfstraße (zwischen Landshuter Allee und Marsstraße) und im Bereich der Marsstraße (zwischen Arnulfstraße und Weiglstraße).

Dabei ist zu beobachten, dass vereinzelt Kraftfahrer eine vermeintliche Stauumfahrung über die Rupprechtstraße, Klarastraße oder Birkerstraße in Betracht ziehen. Allerdings stellt sich diese Verbindung mit den teils geringen Fahrbahnbreiten, welche keinen Begegnungsverkehr ermöglichen, den mit „Recht vor Links“ geregelten Kreuzungsbereichen sowie den langen Wartezeiten im Bereich Birkerstraße/Arnulfstraße für den Kraftfahrer als wesentlich unattraktiver dar, als die Hauptverkehrsführung über die Marsstraße und Arnulfstraße.

In diesem Zusammenhang haben wir bereits im letzten Jahr in der Rupprechtstraße Verkehrszählungen zur abendlichen Hauptverkehrszeit (außerhalb der Ferienzeit) durchgeführt. Die Kfz-Zahl lag dabei unter 200 pro Stunde.

Ein gewisser Schleichverkehr zur Stauvermeidung ist in einer Großstadt auch in Tempo-30-Zonen üblich und zumutbar. Die Rupprechtstraße ist normal ausgebaut mit beidseitigen Gehwegen. Das Queren ist auch zu den Hauptverkehrszeiten – unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben der StVO und ggf. mit kurzer Wartezeit – gefahrlos möglich.

Im Übrigen würde eine Einbahnregelung der Rupprechtstraße zu einer Verdrängung des Verkehrsflusses in die benachbarten Wohnstraßen führen. Die Anwohner müssten eine erforderliche Umfahrung der Einbahnstraße in Kauf nehmen; zudem würde die direkte Anbindung des Andienungs- und Wirtschaftsverkehrs für die dortigen Unternehmen zur Marsstraße und Arnulfstraße hin unterbrochen werden, was zu einer deutlichen Mehrbelastung der umliegenden Wohnstraßen führen würde.

Die Rupprechtstraße und Umgebung liegen bereits in einer Tempo-30-Zone. Damit sind in aller Regel die verkehrlichen Möglichkeiten für eine Verkehrsberuhigung ausgeschöpft. Erfahrungsgemäß bringt jedoch die Einrichtung einer Einbahnregelung eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit durch den Wegfall der Behinderungen im Begegnungsverkehr mit sich.

Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass das Kreisverwaltungsreferat Ihrem Antrag aus den o.g. Gründen nicht folgen kann.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR-III/141